

F. JAVIER FERNANDEZ NIETO

**DIE ABÄNDERUNGSKLAUSEL IN DEN
GRIECHISCHEN STAATSVERTRÄGEN
DER KLASSISCHEN ZEIT**

F. JAVIER FERNANDEZ NIETO

DIE ABÄNDERUNGSKLAUSEL IN DEN GRIECHISCHEN STAATSVERTRÄGEN DER KLASSISCHEN ZEIT

In den Schlussbestimmungen, die in einer gewissen Anzahl von griechischen Staatsverträgen auftauchen (wir werden dasselbe für die Verträge zwischen Rom, Latinern und Griechen unten zeigen) steht häufig eine wichtige und interessante Bestimmung die bislang noch nicht ausführlich erörtert worden ist. Es handelt sich um die sogenannte Abänderungsklausel.

Das Erscheinen dieser Klausel in den früheren griechischen Staatsverträgen ist selten. Ein häufigeres Auftreten stellt sich erst gegen Ende des 5. Jahrhunderts ein. Das erste überlieferte Beispiel, das wir besitzen, geht auf das Jahr 423 v. Chr. zurück. Von diesem Datum an sind die genannten Klauseln besser belegt. Dieses Phänomen der Abänderungsklausel besitzt einen unschätzbaren historischen Wert, denn dadurch werden nun die Bedingungen geläufig, die die griechischen Staatsmänner dazu geführt haben, diese Klausel als Schlussprotokoll der internationalen Verträge einzuführen.

Die Geltungsdauer der Staatsverträge in Griechenland war im Verlauf der Jahrhunderte verschiedenen Änderungen unterworfen, die wir in den Vertragstexten wahrnehmen können. In früheren Zeiten (bis zum 6. Jh.) genügte das Abschliessen einer φιλότης zwischen der γένη, sowie ihre Erneuerung in späteren Generationen, um Freundschaftsbeziehungen aufrechtzuerhalten und Feindseligkeiten fernzuhalten. Seit die Polis als Gemeindestaat den Schutz des Gemeinkörpers fremden Staaten gegenüber übernimmt, scheinen — aufgrund der erhaltenen Verträge — langfristige Verträge bzw. Verträge auf ewige Zeiten überwogen zu haben. So, z. B., das Bündnis zwischen Elea und Heraia, um die Mitte des 6. Jh., das eine Geltungsdauer von 100 Jahre hatte¹; das Bündnis der Anaiter und

¹ S. H Bengtson, *Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 700 bis 338 v. Chr. (Die Staatsverträge des Altertums II)*², München, 1975, Nr. 110.

Metapier, ebenfalls aus dem 6. Jh., mit einer Dauer von 50 Jahren²; das Bündnis zwischen Sybaris und den Serdaiern, etwas später abgeschlossen, wurde auf ewige Zeiten begründet (ἀεῖδιον)³. Der attisch-delische Seebundsvertrag vom Jahre 478 v. Chr. sollte ursprünglich für ewige Zeiten gelten, wie man aus der Zeremonie der Versenkung der Metallstücke im Ozean ablesen kann⁴.

Die Gründung der attischen Seegrossmacht und die dadurch bedingte Zwietracht zwischen den Griechen bedeutet den Anfang einer Politik internationalen Maßstabes, deren Praxis durch kurzfristige Vertragsabschlüsse, die auf 5 Jahre, aber höchstens auf 30 Jahre begrenzt wurden, gekennzeichnet wird. Bis zum Beginn des Peloponnesischen Krieges wiesen die Verträge eine Höchstdauer von 30 Jahren auf, aber auch Vertragsabschlüsse auf 5, bzw. 10 Jahre kommen vor⁵. Als Beispiel kann Dikaiopolis gelten, die Hauptfigur der Acharner von Aristophanes, der sich bemüht, σπονδαί für 5, 10 oder 30 Jahre zu erhalten. Dikaiopolis zeigt sich glücklich darüber, einen Friedensvertrag für 30 Jahre erlangt zu haben, da diese Vertragsdauer die längste in jener Epoche erreichbare war. Einen Friedensvertrag auf 5 Jahre lehnt er stolz ab, obwohl der einfache Bauer damit recht zufrieden gewesen wäre⁶.

Die Gründe für die Befristung der Vertragsdauer auf wenige Jahre, was eine Neuerscheinung innerhalb der griechischen Staatenwelt darstellt und keinesfalls eine frühere Praxis ist, wie man bislang glaubte, diese Befristung also ist bereits widersprüchlich erklärt worden. Manche Forscher erklären den Wunsch nach kurzfristiger Vertragsdauer mit einer ganz bestimmten Form des griechischen Denkens, wonach der Kriegszustand (und nicht der Friede) die natürliche zwischenstaatliche Beziehung zwischen den Poleis war. Diese von B. Keil vertretene Meinung⁷, der sich Glotz, Busolt und andere anschlossen⁸, ist heute unhaltbar.

2. S. H. Bengtson, *Staatsverträge* II, Nr. 111.

3. S. H. Bengtson, *Staatsverträge* II, Nr. 120.

4. S. H. Bengtson, *Staatsverträge* II, Nr. 132. Über die Bedeutung der Zeremonie vgl. Herodot I 165. Gegen diese Deutung, weil an einen orientalischen Ursprung gedacht wird, s. V. Martin, *La vie internationale dans la Grèce des cités (VI^e - VI^e.é* S. av. J.-C)*, Paris, 1940, S. 152 A. 1.

5. So, z. B., der fünfjährige Vertrag zwischen Athen und der Spartanern von 458/7? - 450/49? v. Chr. [453? nach H. Bengtson, *Staatsverträge* II, Nr. 143; s. F.J. Fernández Nieto, *Los acuerdos bélicos en la antigua Grecia*, II, Santiago de Compostela, 1975, Nr. 62]; der dreissigjährige Friede zwischen Argos und Sparta von vermutlich 451/0 v. Chr. [s. H. Bengtson, *Staatsverträge* II, Nr. 144], oder der dreissigjährige Friede zwischen Athen und Sparta von 446/5 v. Chr. [s. H. Bengtson, *Staatsverträge* II, Nr. 156].

6. S. Aristophanes, Akarn. 188-202; 1020 f.; vgl. V. Ehrenberg, *Aristophanes und das Volk von Athen*, Zürich, 1968, S. 316.

7. B. Keil, *Εἰρήνη. Eine philologisch-antiquarische Untersuchung*, Berichte über die Verhandl. d. Königl. Sächs. Gesellschaft d. Wiss. zu Leipzig, Philol. - historische Klasse, 68, 1916, 4. Hf., S. 8.

8. Vgl. G. Busolt — H. Swoboda, *Griechische Staatskunde*³, München, 1926, S. 1251; G.

Bereits Hampl und Bengtson haben bewiesen⁹, dass es ein Irrtum war zu glauben, dass nach Ablauf des Friedensvertrag sofort ein Kriegszustand eintrat. Richtiger ist es vielmehr, dass der Friedenszustand so lange währte (auch nach Ablauf des Friedensvertrags) bis eine neue Kriegserklärung erfolgte oder ein Krieg eröffnet wurde, oder man als Verbündete eines kriegführenden Staates in die Kriegshandlungen miteinbezogen wurde.

Nach Schoemann entspricht das Verhalten der Poleis den Wunsch, sich keine religiöse Verpflichtung aufbürden zu lassen, die ihnen Verhaltensmassregeln aufzwingen würde, auch dann, wenn die Bedingungen, unter denen die Verträge abgeschlossen wurden, sich mit der Zeit entscheidend veränderten¹⁰. Nach A. Holtzendorff könnte auch die Vitalität des Freiheitsgefühls in Griechenland, das lebenslange Verpflichtungen für sich und für seine Nachkommen zu verhindern trachtete, dafür verantwortlich gemacht werden¹¹. Es ist dies eine Widerspiegelung des Realismus des griechischen Geistes, ein Vernunftdenken, das sich sehr bewusst war, dass langfristige Bindungen mit der Zeit verändert und verfälscht werden konnten, und so in keinem Verhältnis standen zu den Bedingungen zur Zeit des Vertragsabschlusses. Man wollte peinlich vermeiden, künftige Generationen nicht mit der Hypothek von langfristigen Vertragsbindungen zu belasten. Dies wird auch durch Demosthenes deutlich¹², der seinen Zeitgenossen von einer langfristigen politischen Bindung mit Philipp von Makedonien, die den wandelbaren Interessen Athens abträglich gewesen wäre, abhalten wollte.

Die zeitliche Befristung der Staatsverträge bot den künftigen Staatslenkern die Möglichkeit, eine bestimmte auswärtige politische Linie zu verfolgen, oder gegebenenfalls, zu verändern. So konnten sie, z. B., nach Ablauf der Frist, Ver-

Glötz, *La cité grecque. Le développement des institutions*, Paris, 1968 (repr. von 1928), S. 273; H. Schaefer, *Staatsform und Politik. Untersuchungen zur griechischen Geschichte des 6. und 5. Jahrhunderts*, Leipzig, 1932, S. 59; H. Triepel, *Hegemonie. Ein Buch von führenden Staaten*, Stuttgart, 1938, S. 330; heute noch M. Dieckhoff, *Krieg und Frieden im griechisch-römischen Altertum*, Berlin, 1962, S. 41; J. De Romilly, *Guerre et paix entre cités*, «in Problèmes de la guerre en Grèce ancienne», hrsg. von J.P. Vernant, Paris - La Haye, 1968, S. 208 ff.; J. Harmand, *La guerre antique de Sumer à Rome*, Paris, 1973, S. 25f.

9. F. Hampl, *Die griechischen Staatsverträge des 4. Jahrhunderts v. Christi Geb.*, Leipzig, 1938, S. 1 f.; H. Bengtson, *Zwischenstaatliche Beziehungen der griechischen Städte im klassischen Zeitalter*, Rapports au XII^e Congrès International des Sciences Historiques, IV. Bd., Wien, 1965, S. 75f.

10. S. G.F. Schoemann, *Antiquitates Iuris Publici Graecorum*, Gryphiswaldiae, Londini, Parisiis, 1838, S. 372f.

11. S. A. Holtzendorff, *Handbuch des Völkerrechts*, I, Berlin, 1895, S. 217.

12. Demosth., Über die Trugges. (XIX) 55-56, wo er den Redner Philokrates tadelt, weil dieser die Klausel καὶ τοῖς ἐκγόνοις in einem Friedensvertrag vorgeschlagen hatte; vgl. G.F. Schoemann, a.a. O.; P. Graetzel, *De pactionum inter graecas civitates factarum ad bellum pacemque pertinentium appellationibus, formulis, ratione*, Diss. Phil. Halenses VII, Halle, 1885, S. 28.

träge erneuern oder kündigen, oder andere, bessere Bedingungen aushandeln. Nach Beginn des Peloponnesischen Krieges, und insbesondere nach dem Niciasfrieden (421 v. Chr.), änderten sich die Verhaltensmassregeln der griechischen Staaten grundlegend: überall ist die Absicht vorhanden, die Dauer der Verträge zu verlängern. Nach Möglichkeit erstrebte man eine Dauer von 50 oder gar 100 Jahren. Häufig wurde überhaupt keine zeitliche Befristung vereinbart, manchmal wurde die Formel auf ewige Zeiten (εἰς τὸν ἀεὶ χρόνον) gebraucht. Von 433 v. Chr. bis zum ersten Jahrzehnt des 4. Jahrhunderts werden von 15 Staatsverträgen, die uns bekannt sind, nur einer, nämlich der Friede zwischen Sparta und Mantinea (418 v. Chr.), auf 30 Jahre abgeschlossen, während 7 auf 50 Jahre abgeschlossen werden, 2 auf 100 Jahre, und 5 die Formel auf ewige Zeiten aufweisen¹³. Ab 384 v. Chr. weisen die Staatsverträge, deren Befristungsklausel überliefert ist, in der Regel immer die Formel auf ewige Zeiten auf. Dabei taucht folgende Terminologie auf: εἰς τὸν ἀεὶ χρόνον, εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον, εἰς τὸν λοιπὸν χρόνον, εἰς πάντα τὸν χρόνον. Davon gibt es 11 Beispiele für das 4. Jh., und 6 für das 3. Jh.¹⁴.

Die Gründe für die zu beobachtende Veränderung in der Befristung der Verträge, muss man in der allgemeinen Sehnsucht nach Frieden und Stabilität suchen, die ab dem Niciasfrieden festgestellt werden kann. Wie schon Bengtson bemerkt hat¹⁵, brachte die Rückkehr zu der alten Formel auf ewige Zeiten eine Reihe von Vorteilen mit sich. Einerseits war die Bedeutung eines ewigen Bündnisses — auch im Bereich der zwischenstaatlichen Beziehungen — weit grösser als die eines Vertrages, der auf einige wenige Jahre beschränkt war. Gerade in einer Epoche, die reich an Vertragsbrüchen war, bot der Vertrag auf ewige Zeiten eine unendlich grössere Garantie für seine Einhaltung, da gewissermassen eine Art moralischen Drucks ausgeübt werden konnte. Andererseits brauchte ein ewiges Bündnis keine formale Erneuerung, sondern verlangte nur kleine Änderungen und Anpassungen, die im Laufe der Zeit vorgenommen wurden. Dies war bei den befristeten Verträgen nicht der Fall, da, nach dem Ende ihrer Geltung, neue und schwierige Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern vorgenommen werden mussten.

13. S. H. Bengtson, *Staatsverträge* II, Nr. 162 [ergänzt], 163 [ergänzt], 175, 183, 188, 189, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 223, 224, [ergänzt], 231.

14. S. H. Bengtson, *Staatsverträge* II, Nr. 248, 280, 290, 293; H.H. Schmitt, *Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 338 bis 200 v. Chr.* (*Die Staatsverträge des Altertums* III), München, 1969, Nr. 409, 427, 428, 445, 446 [ergänzt], 453, 476, 479, 480, 492, 498, 516; in einer samischen Inschrift aus dem 2. Jh., s. Chr. Habicht, *Samische Volksbeschlüsse der hellenistischen Zeit*, Ath. Mitt. 72, 1957 [1959], S. 242, Nr. 65; G. Klaffenbach, *Bemerkungen zum griechischen Urkundenwesen*, SB. der Dt. Akad. d. Wiss. zu Berlin, Klasse f. Sprache, Lit. u. Kunst, 1960, S. 32 f., Nr. 6.

15. S. H. Bengtson, *Zwischenstaatliche Beziehungen...*, S. 75.

Gewiss wussten die Griechen aus Erfahrung, dass die ewigen Bündnisse ausser Wirkung gelangen konnten. Die Schnelligkeit, mit der politische und wirtschaftliche Veränderungen stattfinden konnten, brachte mit sich, dass manche Bedingungen dieser Verträge vollkommen veralten konnten. Die Anpassung an die veränderte Lage erforderte daher eine Revision dieser Verträge, sozusagen, eine Aktualisierung der Klauseln, welche die neue Realität widerspiegeln. Die Hauptschwierigkeit bestand darin, dass die unterzeichnenden Vertragspartner keine einseitige Vertragsveränderung erstreben konnten, ohne die geltenden Grundsätze des Staatsrechtes zu verletzen. Dies war die Ursache, dass man, um keine Vertragsverletzung zu begehen, neue Wege finden musste, z. B., durch eine Abänderungsklausel, um so eine befriedigende, juristisch unanfechtbare Lösung zu erreichen.

Um zu verhindern, dass durch strukturelle oder konjunkturelle Veränderungen in der zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen den Poleis eine mögliche Nichtbeachtung der eingegangenen Verpflichtungen zustandekäme, zeigte es sich als ratsam, ein grösseres Mass an Flexibilität bei der juristischen Abfassung der Verträge miteinzubauen. Die Lösung des Problems war die Miteinbeziehung in den Vertragstexte von einer Sonderklausel, die den unterzeichnenden Partnern die Möglichkeit einräumte, eine einvernehmliche Modifizierung einiger Bedingungen zu bewerkstelligen. Diese Modifizierungsklausel gab den betroffenen Regierungen die Gelegenheit einer Überprüfung und, gegebenenfalls, einer Revision einiger Vertragspunkte. Die Anwendung dieses Mittels brachte tatsächlich manche handfeste Vorteile mit sich. Es eröffnete die Möglichkeit, Vertragsbedingungen und damit die Qualität der Verträge den politischen Fluktuationen anzupassen, und zwar im innenpolitischen und auch zwischenstaatlichen Bereich. So ist es denkbar, dass, nach der geschilderten Entwicklung von Überprüfungen und Modifizierungen der Vertragstexte, die Partner den früheren, ursprünglichen Text bis zur Unkennlichkeit veränderten.

Abgesehen vom ältesten uns bekannten Fall einer solchen Abänderungsklausel, nämlich dem *Foedus Cassianum* von 493 v. Chr., auf das wir später zurückgreifen werden, finden sich für Griechenland ab 423/2 v. Chr. eine beträchtliche Anzahl von solchen Verträgen mit Abänderungsklausel, die bis zur zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts nicht abreisst. In den ersten 70 Jahren des 5. Jahrhunderts ist der Gebrauch dieser Klausel nicht belegt. Dies stimmt überein mit der oben bezeichneten Epoche der auf wenige Jahre befristeten Vertragsdauer. Dies war aber auch die Zeit der erdrückenden Hegemonie Athens, die eine solche Abänderungsklausel überflüssig machte, da die Vertragsbedingungen in der Regel von Athen diktiert werden konnten.

Der Wortlaut der Abänderungsklausel weist ab 423 v. Chr. zwei Merkmale

auf, die einige Jahrhunderte in Geltung blieben:

1. Möglichkeit der Hinzufügung oder Streichung im Vertragstext nach Beidung desselben, ohne dass dadurch ein Eidesbruch vorliegt.

2. Die Gültigkeit eines solchen Aktes ist nur gegeben, wenn die Gesamtheit der unterzeichnenden Partner ihr Einverständnis und Zustimmung zu den beabsichtigten Änderungen gibt.

Der erste dieser Aspekte wird mit einer Reihe verschiedener Ausdrücke beschrieben, von denen der am häufigsten gebrauchte προσθεῖναι καὶ ἀφελεῖν ist, der in dem Vertrag zwischen Athen und Perdikkas von Makedonien 423/2 v. Chr. erscheint¹⁶, ebenfalls im Nikiasfrieden von 421¹⁷, im Bündnis zwischen Sparta und Athen von 421¹⁸, im Vertrag zwischen Athen und den Böotern von 395¹⁹; weiterhin erscheinen Ausdrücke wie προσγράφειν καὶ ἀφαιρεῖν²⁰, γράφειν καὶ ἐκκολάπτειν²¹, ἐγγράψαι καὶ ἐξελεῖν²², προσθεῖναι καὶ ἐξελεῖν²³.

Der Ausdruck προσθεῖναι καὶ ἀφελεῖν erweckt die deutliche Vorstellung einer nicht allzu präzisen Terminologie, da er sich nur darauf bezieht, die Bedingungen des Vertrages zu erweitern bzw. zu kürzen, aber nicht, einige der schon bestehenden Bedingungen von Grund auf zu verändern. Andere Quellen jedoch deuten daraufhin, dass dies nicht strikt eingehalten wurde und unter der Formel προσθεῖναι καὶ ἀφελεῖν verstand man im allgemeinen jegliche Art von Veränderung. Wenn Thukydides uns den Wortlaut der Abänderungsklausel vermittelt, die im Nikiasfriede auftaucht²⁴, benützt er das Verb μεταθεῖναι, ändern, das ohne zweifel die Formel προσθεῖναι καὶ ἀφελεῖν zusammenfasst, die in der Originalinschrift stand, so weit sie uns er selbst und Diodor überliefern²⁵. Letzten Endes war die griechische Art des Denkens die, dass, wenn eine Klausel teilweise verändert wurde, dies in der Art und Weise geschah, dass zuerst etwas gekürzt wurde (ἀφελεῖν) und dann stattdessen etwas anderes hinzugefügt wurde (προσθεῖναι); gleichzeitig war in dieser Formel eingeschlossen, irgendeine Be-

16. S. H. Bengtson, *Staatsverträge* II, Nr. 186.

17. Thukydides V 29, 2; vgl. aber A.W.Gomme, *A historical Commentary on Thucydides*, II-III, Oxford, 1956, S. 695. Ich teile Gommess Meinung nicht, dass sich Thukydides in diesem Text nur auf das Bündnis zwischen Athen und Sparta aus dem Jahre 421 bezieht.

18. Thukydides V 23, 6.

19. Nach Ergänzung von Schweigert; s. H. Bengtson, *Staatsverträge* II, Nr. 223. Weitere Verträge mit dieser Formel in späteren Zeiten, H.H. Schmitt, *Staatsverträge* III, Nr. 476; Polybios VII 9, 17; Lib. Machab. 8, 30.

20. Diodor XII 75, 4; M. Guarducci, *Inscr. Cret.* I XVI, S. 114, Nr. 4, Z. 41.

21. S. H. Bengtson, *Staatsverträge* II, Nr. 228.

22. S. M. Guarducci, *Inscr. Cret.* I XVI, S. 118, Nr. 5, Z. 45 f.; III IV, S. 86 f., Nr. 6, Z. 5.

23. OGI 762, Z. 7ff.

24. Thukydides V 18, 11; vgl. V 29, 3.

dingung des Vertrages vollständig wegzustreichen oder eine ganz neue Bedingung anzufügen.

Ausserdem benützte man in einigen anderen Verträgen auch andere Ausdrücke, die viel allgemeiner waren, um die oben beschriebene Vollmacht zur teilweisen oder vollständigen Veränderung der Vertragsbedingungen zu beschreiben: so, διορθοῦν, διορθοῦσθαι, ἐπανορθοῦν, ἐπανορθῶσαι²⁶, oder die noch allgemeinere Formel εἰάν δὲ τι ἄλλο δοκῆ ἀμφοτέροις²⁷, die natürlich bedeuteten, dass jeder Teil des Vertrages revidiert, erweitert oder gekürzt werden durfte.

Viel exakter aber war die Art und Weise, wie in den römischen Verträgen die Abänderungsklausel formuliert wurde. Das älteste Beispiel über die Anwendung dieser Klausel in der ganzen antiken Welt, das wir kennen, fand sich, wie es scheint, im Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen Rom und den latini-schen Städten aus dem Jahr 493 v. Chr., der sogenannte *Foedus Cassianum*, welcher uns von dem griechischen Historiker Dionysios von Halykarnass überliefert wurde²⁸. Obwohl es sich um einen literarischen Text handelt und nicht um einen epigraphischen, können wir annehmen, dass, als Dionysios in Rom im letzten Drittel des 1. Jahrhunderts v. Chr. seine *Antiquitates Romanae* schrieb, noch immer den Originaltext des Bündnisses einsehen konnte, welcher sich mindestens noch in der Zeit Ciceros auf einer Bronzesäule auf dem *Forum Romanum* befand²⁹. Hier taucht schon die Formel προσθεῖναι καὶ ἀφελεῖν auf, zusammen mit dem Hinweis, dass die Veränderung von allen Latinern akzeptiert werden musste. Auch im Frieden von Apamea (188 v. Chr.), überliefert von Polybios, erscheint die Formel προσθεῖναι καὶ ἀφελεῖν (προσθεθῆναι καὶ ἀφαιρηθῆναι)³⁰, und in dem Bündnis zwischen Rom und der asiatischen Stadt Kibyra um 188 v. Chr. erlaubte man dem römischen Volk und dem Demos von Kibyra προσθεῖναι καὶ ἀφελεῖν (in einer Inschrift erhalten)³¹.

Bis hierher könnte man meinen, dass es keine Unterschiede in der Formulierung der Klausel zwischen den griechischen Städten und dem römischen System gab, und ausserdem, dass das Vorhandesein der Klausel in den Verträgen mit Rom auf griechische Einflüsse zurückzuführen ist; aber Livius seinerseits hat uns

25. Thukydides V 29, 2; Diodor XII 75, 4 (προσγράφειν καὶ ἀφαιρεῖν).

26. S. Hegesipp Über Halonnesos (Corp. Demosth. VII) 18, 22, 25, 30, 32; H.H. Schmitt, *Staatsverträge* III, Nr. 446, 549, 551; Michel 16.

27. S.H. Bengtson, *Staatsverträge* II, Nr. 224, 229 [ergänzt]; Libanios Hypoth. zu Demosth. Olynth. I. S. auch hierselbst den Beitrag von G. Thur über den Rechtshilfevertrag aus Stymphalos, Z. 183 ff.

28. Dionysios von Halikarnass VI 95, 2; s. H. Bengtson, *Staatsverträge* II, Nr. 126.

29. Cicero Pro Balbo 23, 53.

30. Polybios XXI 42, 27.

31. OGI 762.

den römischen Wortlaut des Vertrages von Apamea mit diesen Worten überliefert³²: *adscriptum est et ut, si quid postea addi demi mutarive placuisset, ut id salvo foedere fieret*, was ohne Zweifel die römische Formel getreu wiedergibt, welche genau die drei Möglichkeiten bezeichnet, die im Moment der Revision bestanden: Hinzufügung, Kürzung oder teilweise Abänderung einer Bedingung. Meiner Meinung nach stellt die Formel *|addi demi mutarive* keine isolierte Ausdrucksweise dar, die man nur schuf, um προσθεῖναι καὶ ἀφελεῖν exklusiv aus der Abänderungsklausel der griechischen Verträge zu übersetzen; im Gegenteil erlaubt uns die Überprüfung der politischen Formulierungen die Aussage, dass diese Formel sich aus der offiziellen Sprache des römischen Senates herleitet. In der Tat wissen wir auch durch Livius³³, dass, wenn die Gesandten der Res Publica sich in einen anderen Staat begaben, um die Bedingungen eines Bündnisses auszuhandeln oder zu diktieren, wofür sie genaue Anweisungen erhalten hatten, sie sich wieder direkt an den römischen Senat wenden mussten, wenn die andere Seite irgendeine Klausel hinzufügen, streichen oder verändern wollte (*addi, demi mutarive*). Dies also war die komplette und offizielle römische Formel, die Abänderung anzuzeigen, und diese Form konnte man in den öffentlichen Urkunden und römischen Akten finden, die von Livius und seinen Quellen konsultiert | wurden.

Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen, könnte man meinen, dass auch die Formel, die in der Abänderungsklausel der griechischen Verträge verwendet wurde, προσθεῖναι καὶ ἀφελεῖν, einfach eine Wiedergabe der älteren, offiziellen politischen Formel darstellt, die traditionellerweise von den Behörden der griechischen Poleis verwendet wurde, um sicherzustellen, dass die Erweiterungen oder Kürzungen der Vertragsbedingungen bekanntgegeben und diskutiert würden, bevor sie endgültig beschlossen durch Eid wurden. In Athen war es der Rat, der im Einverständnis mit den ausländischen Vertretern ein προβούλευμα bildete, das die Volksversammlung diskutierte. Nach der Debatte und nachdem die geeigneten Veränderungen vorgestellt waren, wurde es dem Rat wieder zugestellt, der sie in den Wortlaut einbaute und sie nochmals mit den Abgesandten der anderen Seite diskutierte. Dies war die Handlung, die anfangs als προσθεῖναι καὶ ἀφελεῖν bezeichnet wurde, denn dies war die letzte Gelegenheit dafür, dass die ausländischen Gesandten im Einverständnis mit ihrer Regierung etwas hinzufügen oder streichen konnten. Wenn die neue Version der Volksversammlung vorgelegt wurde, musste sie sie in Bausch und Bogen annehmen oder zurückweisen, denn jetzt war kein *amendment*

32. Livius XXXVIII 38, 18.

33. Livius XXXI 11, 17.

mehr möglich³⁴. Einen sehr ähnlichen Vorgang finden wir in den Verhandlungen des einjährigen Waffenstillstandsvertrag von 423 v. Chr. zwischen Sparta und Athen, von Thukydides beschrieben³⁵. Nachdem eine athenische Delegation die Vereinbarungen mit Sparta diskutiert hatte, kamen in Athen spartanische Delegierte an, mit den Vollmachten, den Waffenstillstandsvertrag zu unterschreiben, wenn die Athener die vereinbarten Klauseln insgesamt akzeptierten, ohne eine Änderung zu verlangen. Aber wenn Athen jetzt noch etwas kürzen oder anfügen wolle, so müsse die Delegation nach Sparta zurückkehren, um ihrer Regierung diese Korrekturen vorzuzeigen³⁶. Die Formel προσθεῖναι καὶ ἀφελεῖν war also auch ein Teil der diplomatischen Formeln und der Verwaltungssprache der Exekutivorgane der griechischen Regierungen, bevor sie in der Terminologie der Abänderungsklauseln beim Abschluss von Verträgen benützt wurde.

Was das zweite Merkmal anbetrifft, so muss man unterstreichen, dass die Gültigkeit einer solchen Abänderungsklausel von der Zustimmung der Vertragsabschliessenden abhängig war. Dies drücken Begriffe aus, wie κοινῶ λόγῳ, κοινῆ βουλῆ, κοινῶ δόγματι, κοινῆ βουλευσαμένοι. War die Zustimmung von mehr als zwei Poleis nötig, so mussten alle betreffenden Staaten ihr Einverständnis erklären (ἅπαντες αἱ πόλεις)³⁷. Jede einseitige Initiative eines Vertragspartners war ohne allgemeine Zustimmung der anderen Partner ungültig. Doch diese Regel kennt auch ihre Ausnahmen. Im Nikiasfrieden von 421 v. Chr. behielten sich Sparta und Athen das Recht vor, bei gegenseitiger Zustimmung Änderungen im Vertragstext einzubauen, unter nicht Berücksichtigung ihrer jeweiligen Bündnispartner. Aber genau dieser Fall stiess in Hellas auf Ablehnung, gerade weil die Bündnispartner beider Staaten von der Redaktion einer solchen Abänderungsklausel ausgeschlossen blieben. Der allgemeine Unwillen gegen Athen und Sparta steigerte sich zuletzt deswegen, weil gerade dieser Fall beiden Mächten die Möglichkeit einer Unterdrückung ihrer Alliierten offenliess³⁸. Aus dem Vertrag zwischen Athen und den keischen Gemeinden über den Rötalexport aus der Insel Keos wissen wir, dass die Volksversammlungen von Koresos und Iulis, und mit Sicherheit auch die von Karthaia, anerkannten, dass die künftigen athenischen Dekrete über die Organisationsform des Rötelmonopols ohne weiteres gültig sein

34. Vgl. A. Heuss, *Abschluss und Beurkundung des griechischen und römischen Staatsvertrages*, Klio XXVII, 1934, S. 32 ff.

35. Thukyd. IV 118, 1-10 (insbesondere 9).

36. S. E. Bickerman, *La trêve de 423 av. J.-C. entre Athènes et Sparte*, Archives d' Histoire du Droit oriental et Rida I, 1952, S. 199-213.

37. S. H. Bengtson, *Staatsverträge II*, Nr. 290.

38. S. Thukyd. V 29, 2-3; Diodor XII 75, 2, und den Kommentar von A. W. Gomme, II-III, S. 677 f.

sollten³⁹. Das heisst, dass man Athen die Möglichkeit der einseitigen Abänderung der Bedingungen über den Exporthandel dieser Ware aus Keos ohne weiteres zuerkannte.

Die Abänderungsklausel taucht in der Regel in allen zwischenstaatlichen Verträgen auf, seien es politische oder Handelsverträge. Wir finden sie sogar in jenen Verträgen, in denen keine *συνθήκαι* auftreten, weil es sich um Symmachievereinbarungen handelt, die eine gegenseitige Hilfeleistung erforderlich machen. Obwohl bei solchen Verträgen das Auftreten einer solchen Abänderungsklausel überflüssig scheinen konnte, kann sie trotzdem vorkommen, um die Regelung von bestimmten Zusatzabkommen zu gewährleisten (Regelung über das Anbringen von Stelen, über Eidesleistungen, usw.). Darüber hinaus ist noch eine Erweiterung des Vertrages denkbar, wo bestimmte Verpflichtungen für die Mitglieder des Bündnisses enthalten sind, wie z. B., Autonomiebestimmungen der Mitglieder, Ausstellung von neuen Zielen, usw. In diesen Zusammenhang ist die Symmachie zwischen Philipp II. und dem chalkidischen Bund (357/6 v. Chr.) einzuordnen, wo die Revision der Bestimmungen vielleicht nach Ablauf einer gewissen Frist vorgesehen war⁴⁰.

Die Anwendung einer Abänderungsklausel verlangte also, wie bereits mehrfach festgestellt, ein gegenseitiges Einvernehmen der Vertragspartner. Die Verhandlungen wurden in der Regel von der politischen Leitung der jeweiligen Poleis durchgeführt, gelegentlich mittels Bevollmächtigter. Diese Verhandlungen finden vor den politischen Entscheidungsträgern statt. In Athen fanden sie vor der Volksversammlung statt, wie das Beispiel der Rede von Hegesipp über Halonnesos, welche fälschlicher Weise Demosthenes zugeschrieben wird, zeigt⁴¹. Eine Gesandtschaft Philipps von Makedonien lud die Athener ein — wahrscheinlich aufgrund der Veränderungsklausel, die sich im Friedensvertrag von Philokrates (346 v. Chr.) befand⁴² — über einige Bedingungen des Vertrages nachzudenken, aber die offene Opposition von Demosthenes, Hegesipp und anderen Rednern vereitelte dieses Angebot. In solchen Fällen blieb natürlich der ursprüngliche Vertragstext in Geltung.

Wenn aber ein gegenseitiges Einverständnis über Art und Weise der zu be-

39. S. H. Bengtson, *Staatsverträge* II, Nr. 320.

40. S. H. Bengtson, *Staatsverträge* II, Nr. 308; Tod II, S. 174. Aber Tod bemerkt aus gutem Grund, dass man in der Ergänzung keinerlei Frist hinzufügen darf.

41. Hegesipp über Halonnesos (*Corp. Demosth.* VII) 18-32.

42. H. Bengtson, *Staatsverträge* II, Nr. 329, beachtet diese Möglichkeit nicht; m. E. verleitet Hegesipps Erzählung zu der Annahme, dass in der Urkunde des Friedens von Philokrates die Abänderungsklausel eingeschlossen wurde. Vermutlich erreichte Philipp die Zustimmung zum Friedensvertrag gerade dadurch, dass er die Möglichkeit einer Abänderung im Vertrag betonte, wenn dieser in der Zukunft die Athener nicht zufriedenstellte.

stimmenden Modifizierungen erreicht wurde, konnte durch ein einfaches Dekret, das von beiden Seiten aufgegeben wurde, die vereinbarte Änderung in Kraft treten, und so ihre Befolgung erreicht werden (κύριον εἶναι). Eine neue Beeidung als Garantie war nicht unbedingt nötig, da die Legitimität der neuen Klauseln durch den ursprünglichen Text gedeckt war. So standen alle späteren Veränderungen unter dem Schutz des früheren Vertragseides (εὐορκον). Der Vertrag war so die höchste Quelle des Rechtes, und eine Appellation an die ordentliche Gerichtsbarkeit unmöglich. Wenn in der Abänderungsklausel die Begriffe ἔξεστι oder ἐξέστω auftauchen, dürfen sie nicht als «es ist möglich» oder «es ist erlaubt» verstanden werden, sondern sie müssen als Synonima von εὐορκος bzw. εὐορκος καὶ κύριος aufgefasst werden; das heisst also, dass die Veränderungsklausel nicht gegen den Geist der Eidesleistung beim ursprünglichen Vertrag verstösst. So sind Bedenken zu erheben gegen Adcocks Meinung⁴³, der ausführt, dass, wenn in einem Vertrag eine jährliche Erneuerung des Eides vorgesehen ist, diese Erneuerung nicht stattfindet, um eine neue Garantie durch eine solche Beeidung entstehen zu lassen, sondern um auf diese Weise den Vertragspartnern die Möglichkeit der Abänderung des Vertrages einzuräumen. Die Erneuerung des Eides hatte keinen anderen Grund als eine feierliche Garantie zu geben. Andererseits gebrauchten die griechischen Staaten, wenn keine Veränderungsklausel vorgesehen war, eine alte Institution, nämlich den Zusatzvertrag, die sogenannten ἐπισπονδαί und ἐπισυνθήκαι, die vielfach als Mittel verwendet wurden, um die Vertragsbedingungen ausführlicher auszustatten⁴⁴.

Obwohl der rechtliche Wert eines Vertrages nicht aus seiner Niederschrift in Stein gebunden war, war es selbstverständlich, dass man ebenso die betreffende Stele zerstörte (στήλην καθελεῖν), wenn ein Vertrag erlosch. Und so wurde es immer wieder gemacht, wie zahlreiche Nachrichten belegen⁴⁵. Wenn also irgendeine Modifizierung angenommen oder gar irgendeine Klausel beseitigt wurde, war es logisch, dass man sofort die entsprechenden Stelen berichtigte. So kann man zumindest aus dem Ausdruck in der Münzkonvention zwischen Mytilene und Phokaia (394 v. Chr.) schliessen, wo das Verb ἐκκολάπτειν, das heisst, auslöschten der Stele, vorkommt⁴⁶. Aus guten Gründen ist es deshalb denkbar, dass

43. S. F.E. Adcock, *The Development of Ancient Greek Diplomacy*, AC (Misc. van de Weerd) 17, 1948, S. 6; gleicher Meinung ist R. Lonis, *Les usages de la guerre entre Grecs et Barbares, des guerres médiques au milieu du IV^e S. avant J.-C.*, Paris, 1969, S. 140.

44. Bzgl. solcher Zusatzverträge oder Zusatzklauseln, vgl. H.H. Schmitt, *Staatsverträge* III, Nr. 549 u. S. 311 f.; F.J. Fernández Nieto, a.a. O., Nr. 35, S. 88f.; Polybios III 27, 7; Inschr. v. Milet 152, 20 [dazu B. Keil, a.a. O., S. 66].

45. S. Syll.³ 173, 184, 317; Arrian Anab. II 1, 4 [vgl. H.H. Schmitt, *Staatsverträge* III, Nr. 406].

46. S. H. Bengtson, *Staatsverträge* II, Nr. 228; der genaue Wert der Klausel in diesem Abkommen ist aber schwer vorstellbar, wie Tod, II, S. 35, schon bemerkte.

Zusätze sofort nach Inkrafttreten in die Stele eingeritzt wurden.

Man kann abschliessend grundsätzliche Überlegungen über den Ursprung der Abänderungsklausel und ihres Einflusses in anderen Bereichen der griechischen Politik anstellen. Gewiss haben manche in den Verträgen auf ewige Zeiten persische Einflüsse feststellen wollen, und zwar allein aus dem Grund des Rituals der Versenkung von Metallstücken ins Meer, die im Orient geläufig war⁴⁷. Aber weder die ewigen Bündnisse noch die Abänderungsklausel sind persischen Ursprungs, da ihre Existenz im 6. Jh. im Westgriechentum belegt ist. Suchen wir nach Vorläufern oder Vorlagen dieser Form, so kommen wir zur ältesten Überlieferung einer Abänderungsklausel im *Foedus Cassianum*⁴⁸, dessen Ewigkeitsklausel lautet: solange Himmel und Erde den gleichen Stand haben. Haben wir hier eine Originalklausel der römischen oder latinischen Verträge, welche wiederum durch Vermittlung des italischen Griechentums nach Hellas gelangte? Wir können es nicht mit Sicherheit behaupten, da eine andere, entgegengesetzte Entwicklung ebenso denkbar scheint. In der Tat wurden zwei der ältesten Bündnisse, in denen eine Ewigkeitsklausel vorkommt, von italischen Griechen abgeschlossen und später auf Bronzetafeln in Olympia aufbewahrt⁴⁹.

Das Eindringen der Klausel in andere griechische Institutionen zeigt sich in Athen — besonders seit 404 v. Chr., bei der Ernennung der Nomotheten — daran, dass ab diesem Datum Gesetze und Verordnungen der Volksversammlung jährlich zur Revision vorgelegt wurden (ἐπανορθώσεις)⁵⁰. So können wir in der athenischen Gesetzgebung Hinweise und Spuren des alten Abänderungssystems bei Verträgen finden.

47. Dagegen s. H. Bengtson, *Zwischenstaatliche Beziehungen...*, S. 75 f.; s.o. Anm. 4.

48. S. Dionysios von Halikarnass VI 95, 2.

49. S. H. Bengtson, *Staatsverträge* II, Nr. 111, 120.

50. S. G. Busolt - H. Swoboda, a.a. O., S. 1013.